

# RS Vwgh 1989/6/7 88/13/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §39;  
EStG 1972 §45;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Siehe jedoch: 95/14/0117 E 29. Juli 1997 VwSlg 7201 F/1997 RS 7; 95/14/0117 E 29. Juli 1997 VwSlg 7201 F/1997 RS 8;  
Besprechung in: ÖStZ 1990/1, S 25;

## Rechtssatz

Gehören im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die bekämpften Einkommensteuervorauszahlungsbescheide und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide infolge Erlassung (vorläufiger) Einkommensteuerbescheide und Gewerbesteuerbescheide und Erlassung neuer Vorauszahlungsbescheide für die Folgejahre nicht mehr dem Rechtsbestand an, ist die dagegen erhobene Beschwerde mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130015.X01

## Im RIS seit

07.06.1989

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)